



Die Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten von Schweizer Gesellschaften

Probleme, Herausforderungen und Lösungen

Inhalt

1.	Vom Nutzen der Verschleierung der tatsächlichen Besitzverhältnisse	3
2.	Bedeutung des Problems	4
3.	Internationaler Kontext	5
4.	Lage in der Schweiz – Symptomatische Fälle	6
4.1	Teodorin Obiangs Scheingesellschaften in Freiburg	6
4.2	Dubiose weissrussische Bank in den Händen einer Freiburger Briefkastenfirma	6
4.3	Wer versteckt sich hinter der Moku Goldmines AG	7
4.4	Die Rolle von Zuger Konzernen bei Messis mutmasslicher Steuerhinterziehung	7
5.	Reform des Gesellschaftsrechts (voraussichtlich 2015)	7
6.	Quellen	8

DIE VERÖFFENTLICHUNG DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN VON SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN – PROBLEME, HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGEN, Februar 2015, wurde herausgegeben von der Erklärung von Bern, Diererstrasse 12, CH-8026 Zürich, Tel. +41 (0)44 277 70 00, Fax +41 (0)44 277 70 01, info@evb.ch, www.evb.ch, Postkonto 80-8885-4
AUTOREN Olivier Longchamp in Zusammenarbeit mit Andreas Missbach und Urs Rybi **REDAKTION** Géraldine Viret
LEKTORAT Christiane Droz **GRAFIK** Mirjam Aggeler **ILLUSTRATION** Naila Maiorana **TITELBILD** © Panos Pictures – Mark Henley.

Dieses Dokument ist auch auf französisch verfügbar unter www.ladb.ch © DB, 2015. Im Zweifelsfall ist die französische Version ausschlaggebend. Vervielfältigung in Absprache mit der Herausgeberin.

Die Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten von Schweizer Gesellschaften

Probleme, Herausforderungen und Lösungen

Ende 2014 hat der Bundesrat einen Vorentwurf für eine Reform des Aktienrechts in Vernehmlassung gegeben. Die Reform bietet Gelegenheit, mehr Transparenz um die wirtschaftlich Berechtigten zu schaffen. Als wirtschaftlich Berechtigte werden natürliche Personen bezeichnet, welche die eigentliche Kontrolle über eine Gesellschaft haben, also die tatsächlichen BesitzerInnen sind. Die Erklärung von Bern (EvB) hat an der Vernehmlassung teilgenommen und einen detaillierten Vorschlag ausgearbeitet. Dieses Informationsblatt erläutert die Bedeutung der Problematik und beleuchtet mehrere Fälle, bei denen die UrheberInnen zweifelhafter Machenschaften auch Schweizer Gesellschaften nutzen, um ihre dubiosen Geschäfte und die dadurch erzielten Gewinne zu verbergen.

1. Vom Nutzen der Verschleierung der tatsächlichen Besitzverhältnisse

Der Gebrauch von Rechtskonstrukten (wie z.B. Scheingesellschaften oder Trusts) ist gängiges Mittel in der internationalen Finanz- und Wirtschaftskriminalität, um die tatsächlichen Besitzverhältnisse zu verschleiern. Um im Fall von Korruptions- oder Steuerbetrug kriminelle Gelder zu waschen oder zu verstecken, braucht es rechtliche Strukturen, die es erlauben, die tatsächlich wirtschaftlich berechtigten BesitzerInnen der unlauteren und unrechtmässigen Vermögen zu verstecken. Das Problem ist zwar erkannt, doch ein 2011 veröffentlichter Bericht der Weltbank, der Stolen Asset Recovery Initiative (StAR-Initiative) und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) stellte fest, dass die meisten Länder keine kohärente Strategie haben, um dieses Problem anzugehen.¹ Dies gilt auch für die Schweiz.

Die Verschleierung der wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften ist kein Phänomen, das sich auf die Wirtschaftskriminalität beschränkt: Wenn Konzerne oder Privatpersonen Geschäfte abschliessen, bei denen Menschenrechte oder Umweltstandards verletzt werden, oder ihnen das Risiko einer Strafverfolgung oder ein Reputationsverlust droht, ist die Verwendung solch anonymer Strukturen ebenfalls anzutreffen. Anonyme

Strukturen tragen dazu bei, die Identität von Personen, die hinter solch problematischen Praktiken stehen, geheimzuhalten, was letztlich zu einer Verwässerung der juristischen und moralischen Verantwortung der Verantwortlichen führt.

Auf internationaler Ebene ist ein zunehmender Druck für mehr Transparenz über Rechtskonstrukte zu spüren. Zahlreiche Länder haben das Problem erkannt und rechtliche Massnahmen zur Bekämpfung intransparenter Strukturen ergriffen. In der Schweiz bleibt die Lage alles andere als zufriedenstellend: Nur börsennotierte Unternehmen sind verpflichtet, Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten zu veröffentlichen. Nicht börsennotierte Unternehmen kommunizieren diese Informationen in der Regel kaum. Der öffentliche Zugang zu Informationen über wirtschaftlich berechtigte Personen würde die Verwendung von Rechtskonstrukten zur Vertuschung von unlauteren und illegal erworbenen Vermögen oder von strafbaren Handlungen erschweren.

2. Bedeutung des Problems

2011 gaben die Weltbank, die StAR-Initiative und das UNODC einen Bericht zur Identifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen in Auftrag. Bei 128 der

150 detailliert analysierten bedeutenden internationalen Korruptionsaffären waren Gesellschaften zur Verschleierung von Korruptionsgeldern genutzt worden.² In mehreren Fällen handelte es sich dabei um Schweizer Gesellschaften. Diese Stichprobe zeigt, wie häufig intransparente Rechtskonstrukte zur Tarnung unrechtmässig erworbener Vermögen verwendet werden. In den meisten Fällen handelt es sich um ein komplexes Geflecht von Strukturen, bestehend aus bis zu acht oder neun juristischen Personen. Je komplexer die Konstrukte, desto schwieriger ist es, die EigentümerInnen einer Gesellschaft sowie den Zweck der Transaktionen in Erfahrung zu bringen. Die Häufung der Jurisdiktionen stellt auch für Strafverfolgungsbehörden ein grosses Hindernis dar. Bei der Feststellung der wirtschaftlich

Berechtigten und bei der Rekonstruktion der Finanzflüsse sind sie auf die oft schleppenden und schwachen Mechanismen der internationalen Rechtshilfe angewiesen. Unseres Wissens existieren weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene Daten darüber, wie häufig von Schweizer Rechtskonstrukten Gebrauch gemacht wird, um Korruptionsaffären bzw. generell strafbare oder problematische Handlungen zu verschleiern. Dennoch lässt sich feststellen, dass eine beachtliche Anzahl Schweizer Gesellschaften keine operative Tätigkeit ausführen. Offizielle Statistiken dazu gibt es keine.³ Konservativen Schätzungen⁴ des Tages-Anzeigers⁵ zufolge, existieren jedoch 75 000 Schweizer Firmen, die keiner operativen Tätigkeit nachgehen. Dies entspricht 14 % aller 540 641 Gesellschaften, die 2013 im Handelsregister eingetragen waren.

Wenn eine Firma keine operativen Aktivitäten durchführt, bedeutet dies zwar nicht zwangsläufig, dass sie in dubiose Machenschaften verwickelt ist. Dennoch werden derartige Konstrukte in den meisten Fällen dazu verwendet, die wirtschaftlich Berechtigten einer Gesellschaft zu verbergen. Man darf also zu Recht annehmen, dass ein Grossteil dieser 75 000 Unternehmen keine andere Daseinsberechtigung hat. Die unter Punkt 4 aufgeführten Fälle erläutern einige idealtypische Beispiele.

Dem Problem wäre einfach entgegenzuwirken: Juristische Personen müssen verpflichtet werden, die wirtschaftlich Berechtigten – die natürlichen Personen also, welche die eigentliche Kontrolle über ein Unternehmen haben – zu identifizieren und zu veröffentlichen. Diese Lösung wird auf internationaler Ebene als eine der wirksamsten Massnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität anerkannt (siehe Punkt 3). Unlängst haben mehrere Länder Schritte zur Einführung eines öffentlichen Registers über alle wirtschaftlich Berechtigten unternommen. Internationale Standards zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, z.B. die Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), verpflichten Behörden bereits dazu, rechtliche Bestimmungen zu erlassen, die ihnen eine rasche Identifizierung der EigentümerInnen juristischer Personen ermöglichen.⁶ Der öffentliche Zugang zu diesen Informationen wird zwar empfohlen, ist aber keine Pflicht. Der öffentliche Zugang zu den betreffenden Informationen ist jedoch zentral. Nur dadurch sind Firmen in der Lage, die Identität ihrer GeschäftspartnerInnen feststellen zu können. Auch Banken könnten dadurch einfach überprüfen, ob die Angaben der Gesellschaften, in deren Namen sie ein Konto eröffnen, der Wirklichkeit entsprechen. Ausserdem würde mit der Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten auch die Aufgabe von Ausländischen Steuer- und Strafverfolgungsbehörden erheblich erleichtert: Bis heute sind sie bei ihren Untersuchungen auf den langwierigen Prozess des Informationsaustauschs angewiesen. Doch nicht nur Behörden hätten einen vereinfachten Zugang zu wesentlichen Daten, sondern auch Journalistinnen und Journalisten sowie Nicht-Regierungsorganisationen, die sich gegen Korruption engagieren.

Die Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte alleine reicht zwar nicht aus, um problematische Aktivitäten vollständig zu verhindern, denn die Identität der eigentlichen EigentümerInnen einer Gesellschaft kann auch mit anderen Mitteln vertuscht werden (beispielsweise durch den Einsatz von Strohmännern oder -frauen). Solche

Manöver sind jedoch schwieriger umzusetzen. Die Meldepflicht über wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen wäre also eine wirksame Massnahme, um solche Verschleierungen deutlich zu erschweren.

Es wäre im Übrigen falsch davon auszugehen, dass nur Schweizer Firmen für solche Täuschungsmanöver eingesetzt werden. Die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten ist eine weltweite Herausforderung. Im Gegensatz zu anderen Ländern (siehe Punkt 3) hat die Schweiz diese Problematik jedoch bisher nicht wirklich erkannt. Damit riskiert sie, im Vergleich zu den raschen rechtlichen Schritten in anderen Staaten, in Verzug zu geraten und diesen Rückstand einmal mehr unter internationalem Druck aufholen zu müssen.

3. Internationaler Kontext

Auf internationaler Ebene zeichnet sich ein neuer **Transparenz-Standard** ab. So regeln die 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen 24 und 25 die Transparenzpflichten von juristischen Personen und Konstruktionen über ihre tatsächlich Begünstigten. Die Standards verpflichten, wie bereits erwähnt, nicht zur Veröffentlichung der Informationen über die effektive Kontrolle eines Unternehmens. Sie verlangen aber, dass die zuständigen Behörden in der Lage sind, sich die nötigen Informationen zu beschaffen.⁷ Die Schweizer Gesetzgebung erfüllte diese Empfehlungen bis vor kurzem nicht vollständig. Zwar mussten Gesellschaften mit Namensaktien ein Aktienbuch führen (Art. 686 OR), in welches die EigentümerInnen eingetragen wurden, allerdings war es immer noch möglich, Gesellschaften mit Inhaberaktien zu gründen, bei welchen die wirtschaftlich Berechtigten nicht identifizierbar waren. Es konnte also sehr gut sein, dass solche juristischen Personen – oder deren VerwalterInnen – die tatsächlichen EigentümerInnen gar nicht kannten. Die Schweizer Regierung hat deshalb im Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), das voraussichtlich im April 2015 in Kraft tritt, eine Lösung vorgeschlagen, derzufolge Gesellschaften – inklusiv jenen mit Inhaberaktien – die Pflicht haben, die wirtschaftlich Berechtigten zu kennen, sobald diese mehr als 25% des Aktienkapitals halten.

Ganz allgemein hat die Frage nach dem öffentlichen Zugang zu Informationen über wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen in den letzten Jahren einen bedeutenden Platz auf der internationalen Agenda eingenommen. Ein 2012 veröffentlichter Bericht des World Economic Forums in Davos verlangt von allen

Ländern die Veröffentlichung von Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen von Gesellschaften in offiziellen und öffentlich zugänglichen (sowie kostengünstigen) Registern.⁸ Die GAFI präzisiert ausserdem, dass der Zugang zu den Informationen über die tatsächlichen NutzniesserInnen und über die Kontrolle juristischer Personen erleichtert werden soll.⁹ Die europäische Bankenvereinigung hat sich bereits für öffentliche Register über wirtschaftlich Berechtigte ausgesprochen¹⁰ und der französische Finanzminister Pierre Moscovici wies im November 2013 darauf hin, dass die allgemeine Einführung von zentralisierten und öffentlich zugänglichen Registern europaweit das einzige Mittel darstelle, um einen raschen Zugang zu Informationen über die effektiven Begünstigten zu gewährleisten.¹¹

Der wahrscheinlich grösste Stein wurde Anfang 2014 ins Rollen gebracht. **Im Rahmen der vierten Revision der EU-Anti-Geldwäscherichtlinie forderten zwei Ausschüsse des europäischen Parlaments am 20. Februar von EU-Mitgliedsstaaten die Einführung öffentlicher Register über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Trusts.**¹² Der Entschluss wurde im März 2014 vom europäischen Parlament ratifiziert.

Einige EU-Länder machten sich sogleich daran, diese Forderung in nationales Recht überzuführen. Ende Oktober 2013 kündigte der britische Premier David Cameron die Einrichtung eines öffentlichen Registers an.¹³ Ein Gesetzesentwurf wird derzeit in zweiter Lesung im britischen Parlament erörtert. Vorgesehen ist die Verpflichtung britischer Gesellschaften, ein Register der wirtschaftlich Berechtigten zu führen und allen interessierten Personen am Firmensitz Einblick zu gewähren. Der Gesetzesentwurf soll im Frühling 2015 in Kraft treten.¹⁴ In Frankreich fordert ein Erlass eine Gesetzesgrundlage für ein öffentliches Register über in Frankreich wohnhafte Personen, die als Verwalterinnen, Treugeber oder Nutzniesserinnen eines Trusts auftreten. Der dänische Finanzminister stellte am 1. Dezember 2014 ein ähnliches Projekt vor.¹⁵ Sogar die Cayman Islands diskutieren gegenwärtig die Möglichkeit eines öffentlichen Registers über FirmeninhaberInnen.¹⁶ Und nicht zuletzt hat auch die Ukraine am 27. Oktober 2014 beschlossen, ein öffentliches Register über wirtschaftlich berechtigte Personen zu erstellen.¹⁷

4. Lage in der Schweiz – Symptomatische Fälle

Hierzulande erlangten in den vergangenen Jahren zahlreiche Fälle öffentliche Bekanntheit, welche die

Bedeutung von Schweizer Gesellschaften bei der Verschleierung unrechtmässig erworbener Vermögen oder strafbarer Handlungen zeigen.

4.1 Teodorín Obiangs Scheingesellschaften in Freiburg

2007 veranlassten die französischen Behörden eine Untersuchung über Teodorín Obiangs Lebensstil. Der Sohn des äquatorialguineischen Präsidenten Teodoro Obiang Nguema besitzt ein beträchtliches Immobilienvermögen in Paris, darunter mehrere Appartements in einem Luxusgebäude an der Avenue Foch 42. Gekauft wurden die Wohnungen mit einer Gesamtfläche von 4000 m² 1991 von Schweizer Firmen mit Inhaberaktien (*Ganesha Holding, Re Entreprise, Nordi Shipping & Trading Co, Gestion Entreprise Participation SA*).¹⁸ Verwaltet werden sie von einer Treuhandgesellschaft in der Schweiz. Gegen Teodorín Obiang sind in Frankreich, Spanien und den USA mehrere Verfahren im Gange. In Frankreich ergaben die Untersuchungen, dass sich hinter den Freiburger Firmen Teodorín Obiang selbst verbarg. Der Präsidentensohn wird beschuldigt, die Gelder zum Kauf der Immobilien aus der Staatskasse veruntreut zu haben. Das Geld soll über die Schweizer Konten der besagten Firmen geflossen sein.

Wären in der Schweiz die Inhaberaktien abgeschafft worden, hätte der für die Eröffnung der Schweizer Konten verantwortliche Finanzintermediär zwangsläufig gewusst, dass er es mit einer politisch exponierten Person (PEP) zu tun hat und hätte seine Sorgfaltspflichten besser wahrnehmen können.

4.2 Dubiose weissrussische Bank in den Händen einer Freiburger Briefkastenfirma

2012 wurde die weissrussische Bank *Credex* vom US-Finanzministerium unter dem Patriot Act von 2001 auf die schwarze Liste gesetzt. Die amerikanischen Behörden verdächtigen *Credex* der Geldwäscherei. Die Bank liegt in ihrer Heimat, gemessen an ihren Vermögenswerten, auf Rang 22. Sie soll zwischen Januar und März 2010 mehrere Milliarden Dollar an Offshore-Unternehmen auf den British Virgin Islands und in anderen Jurisdiktionen überwiesen haben. Zu diesem Zeitpunkt gehörte die Bank zu 96,82% der Freiburger Briefkastenfirma *Vicpart Holding*. *Vicpart* verfügt weder über Büros noch Angestellte. Am Sitz der Firma in Freiburg, sind über 200 andere Unternehmen eingetragen. *Vicpart*, deren Tätigkeit sich auf den Besitz von *Credex*-Aktien beschränkt, wird von einer Genfer Treuhandgesellschaft verwaltet.¹⁹

Ähnlich wie gegen *Credex* sind die US-Behörden seit 2001 nur gegenüber neun anderen Finanzinstituten vorgegangen. Wem *Vicpart* wirklich gehörte, konnte nie identifiziert werden. Die Freiburger Firma wurde im Januar 2013 liquidiert. Ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen hätte es den US-Behörden ermöglicht, ihren Verdacht zu überprüfen und gegebenenfalls ein Strafverfahren zu eröffnen.

4.3 Wer versteckt sich hinter der Moku Goldmines AG?

Die *Moku Goldmines* verfügt weder über Büros noch Angestellte, ihr Sitz befindet sich in den Räumlichkeiten der Treuhandgesellschaft *Salix Services AG* in Zürich und wird von deren CEO verwaltet, der Wirtschaftsadvokatin Judith Hamburger.²⁰ Eigenangaben der *Moku Goldmines AG* zufolge, gehört das Unternehmen zu 97 % dem Mischkonzern *Fleurette*. Dieser wiederum ist in den Händen des israelischen Milliardärs Dan Gertler, der von *Forbes* aufgrund seiner Aktivitäten u.a. in der Demokratischen Republik Kongo als aufstrebendes Gesicht des unverantwortlichen Kapitalismus in Afrika bezeichnet wird.²¹ Bei der Anhäufung seines 2,2 Milliarden-Vermögens profitierte Dan Gertler von seiner engen Beziehung zu Joseph Kabila, dem notorisch korrupten Präsidenten, von dem er zahlreiche Bergbaukonzessionen in der DR Kongo spottbillig erwerben konnte und diese dann zu einem Vielfachen des Preises weiterverkaufte – zum Nachteil Kongos.²²

Seit 2011 beschränken sich die Aktivitäten der *Moku Goldmines AG* auf das Halten von Anteilen am *Moku-Beverendi* Goldminenprojekt in der DR Kongo. *Fleurette* schätzt den Ertrag der Mine auf 5 Millionen Unzen Gold, das sind über 6 Milliarden US-Dollar.²³ Die Tatsache, dass es unmöglich ist, ausfindig zu machen, wer im Besitz der restlichen 3 % von *Moku Goldmines* ist, lässt folgendes vermuten: Politisch exponierte Personen aus der DR Kongo erhalten so eine Gegenleistung für ihre Dienste zum Zeitpunkt der Lizenzvergabe, indem ihnen beispielsweise ein Teil des Gewinns zufließt, sollte *Moku* die Konzessionen zu einem höheren Preis weiterverkaufen. Auch in dieser Affäre könnte eine Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten die bestehenden Zweifel im Hinblick auf die Beteiligung kongolesischer PEP an der *Moku AG* aus dem Weg schaffen, oder sie bestätigen und gegebenenfalls zur Eröffnung von Verfahren wegen Missbrauchs öffentlicher Gelder führen.

4.4 Die Rolle von Zuger Konzernen bei Messis mutmasslicher Steuerhinterziehung

Der berühmte Fussballer Lionel Messi wird von der

spanischen Justiz bezichtigt, einen Teil seines Einkommens nicht versteuert zu haben. Der Fall ist noch nicht abgeschlossen. Laut Presseberichten hat Messi Summen in der Höhe von 4,2 Millionen Euro mittels eines komplexen Offshore-Geflechts hinterzogen. Das Geld landete angeblich in Belize und Uruguay. Es floss über die Konten britischer Gesellschaften und (bis 2006) zweier Zuger GmbHs: *Lazario* (anfangs 2013 aufgelöst) und *Tubal Soccer Management*, die beide teilweise von denselben Personen verwaltet wurden.²⁴ Lionel Messi betonte, diese Geschäfte seien ohne sein Wissen von seinem Agenten abgewickelt worden.²⁵ Der Aufbau solcher Konstrukte wäre mit der Veröffentlichung der wirtschaftlich Berechtigten um einiges komplizierter gewesen. Die spanischen Behörden hätten ausserdem leichter feststellen können, dass der Fussballstar nicht sein gesamtes Vermögen deklarierte.

5. Reform des Gesellschaftsrechts (voraussichtlich 2015)

Die Anonymität der wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen erlaubt es ProfiteurInnen dubioser Machenschaften ihre Identität zu verbergen und sich ihrer Verantwortung zu entziehen. Dem könnte ganz einfach Abhilfe geschaffen werden, indem Firmen dazu verpflichtet werden, die Liste ihrer EigentümerInnen zu veröffentlichen. Mehrere Länder haben die Sache bereits in die Hand genommen und Gesetzesentwürfe dazu eingebracht.

Die Schweiz könnte ebenso verfahren. Ende 2014 wurde ein Vorentwurf für eine Reform des Aktienrechts in Vernehmlassung gegeben. Diese Reform gibt Anlass, die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz anzupassen, um endlich mehr Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte zu schaffen. Die Erklärung von Bern hat an der Vernehmlassung teilgenommen und einen detaillierten Vorschlag ausgearbeitet. Sie engagiert sich weiterhin, damit diese Massnahme auch in der Schweiz Realität wird.

Quellen

- 1 *The Puppet Masters. How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About It*, Washington, The World Bank etc., 2011, p. 33.
- 2 *The Puppet Masters. How the Corrupt Use Legal Structures to Hide Stolen Assets and What to Do About It*, Washington, The World Bank etc., 2011, p. 34.
- 3 Das Handelsregister begnügt sich mit der zahlenmässigen Erfassung der Gesellschaften, ohne sich mit deren Tätigkeit zu befassen. Die Unternehmensstatistik des BFS verzeichnet nur Firmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- 4 Basierend auf der Anzahl der eingetragenen Gesellschaften mit einer «c/o»-Adresse abzüglich derjenigen im Besitz eines MwSt.-Kontos als Bescheinigung einer nachweislichen Geschäftstätigkeit.
- 5 *Tages-Anzeiger*, 2.5.2013.
- 6 FATF Guidance, [Transparency and beneficial ownership](#), Oktober 2014.
- 7 FATF Guidance, [Transparency and beneficial ownership](#), Oktober 2014.
- 8 WEF (Ed.), Global Agenda Council on Organized Crime, [Organized Crime Enablers](#), July 2012.
- 9 [Recommandation 24 du GAFI](#)
- 10 [EBF Position on the ECB Proposal for a 4th EU AML Directive](#), 12.06.2012, p. 6
- 11 [Pressemitteilung von ONE](#) vom 15.11.2013
- 12 Pressemitteilung des Europaparlaments, [Money laundering: MEPs vote to end anonymity of owners of companies and trusts](#), 20.02.2014
- 13 UK Government Press Release, [Public register to boost company transparency](#), 31.10.2013.
- 14 Zum gegenwärtigen [Stand des Entwurfs](#).
- 15 Zur [Rede \(auf Dänisch\)](#).
- 16 [Statement by Minister for Financial Services, Wayne Panton, on the Commencement of Cayman's Consultation on its G8 Action Plan](#), Cayman Island Financial Services, 4.11.2013.
- 17 *Global Compliance News*, [Ukraine: Upfront Disclosure of Beneficial Ownership Now Required](#), Oktober 2015
- 18 *L'Hebdo*, 4.7.2012.
- 19 *US Dept. of Treasury*, Press release, 22.5.2012. *L'Hebdo*, 14.6.2012 ; *La Liberté*, 27.4.2013.
- 20 Siehe [RC Zürich](#) und das [Profil von Judith Hamburger](#) bei *Salix*
- 21 <http://www.forbes.com/profile/dan-gertler>
- 22 «Gertler earns billions as mine deals leave Congo poorest», Bloomberg, 5.12.2012.
- 23 [Kurs vom 19.09.2014](#)
- 24 Siehe Anklageschrift des spanischen Staatsanwalts Raquel Amado, [Al juzgado de instrucción en funciones de Guardia de Gavá](#); *The Guardian*, 27.09.2013; *The Daily Mail*, 22.06.2013 und die [Pressemitteilung](#) von *Global Witness*, 01.08.2014.
- 25 *The Guardian*, [Messi's alleged tax evasion scheme relied on hiding the owners of UK and other companies](#), 27.09.2013

Erklärung von Bern

Die Erklärung von Bern (EvB) setzt sich in der Schweiz für gerechtere Beziehungen zwischen den Industriestaaten und Entwicklungsländern ein. Zu unseren wichtigsten Anliegen gehören die weltweite Wahrung der Menschenrechte, sozial und ökologisch verantwortungsvolles Handeln von Unternehmen sowie die Förderung fairer Wirtschaftsbeziehungen.

www.evb.ch

Erklärung von Bern

Dienersstrasse 12, Postfach
CH-8026 Zürich
www.evb.ch
info@evb.ch
Tel. +41 (0)44 277 70 00
Fax +41 (0)44 277 70 01
Postkonto 80-8885-4

Déclaration de Berne

Avenue Charles-Dickens 4
CH-1006 Lausanne
Tél. +41 (0)21 620 03 03
Fax +41 (0)21 620 03 00
info@ladb.ch
www.ladb.ch
CP 10-10813-5

Dichiarazione di Berna

Casella postale 1356
CH-6501 Bellinzona
www.db-si.ch
info@ladb.ch
Tel. +41 (0)21 620 03 03
Fax +41 (0)21 620 03 00
Conto postale 10-10813-5